

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2024

Montag, 25. März 2024

Nr. 13

	Seite	Seite	Seite
Hessischer Landtag			
Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz; Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz	346		
Hessische Staatskanzlei			
Änderung der E-Mail-Adresse; Generalkonsulat der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main	347		
Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz			
Polizeiliche Bekanntmachung der Polizeistation Eltville nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG; Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Gegenständen	348		
Hessisches Ministerium der Finanzen			
Fristverlängerung für die Abgabe von Anzeigen nach § 228 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes und § 19 des Grundsteuergesetzes betreffend die Grundsteuer für Grundvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen	348		
Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen			
Genehmigung des Kultussteuer-Beschlusses des im hessischen Anteil gelegenen Teils der Freireligiösen Gemeinde Mainz für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024	349		
Genehmigung der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden im Hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr (Kalenderjahr) 2024	349		
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum			
Bauvorlagenerlass (BVErl); Änderungen in den Vordrucken BAB 10, 27, 28, 34 und 35	349		
Einführung der Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB –	350		
Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005; Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode			
Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag	350		
Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit sechsstreifigem Ausbau zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen und dem „Gambacher Kreuz“ in der Gemarkung Werdorf der Stadt Aßlar; Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 HVwVfG, § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG	354		
Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz in Hessen	355		
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat			
Fördergrundsätze des Landes Hessen für Zuwendungen aufgrund § 22 des Milch- und Fettgesetzes; Berichtigung	361		
Der Landeswahlleiter für Hessen			
Nachfolge für die in den 20. Deutschen Bundestag gewählte Bewerberin Christine Buchholz (DIE LINKE)	362		
Regierungspräsidien			
DARMSTADT			
Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zustimmung nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO sowie einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Wildtierrettung	362		
Vorhaben der Horizon Data Center Frankfurt LLC; Errichtung und Betrieb von insgesamt 24 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung	363		
Vorhaben des Magistrates der Stadt Groß-Umstadt; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	365		
Vorhaben der Evonik Logistics Services GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	365		
Anerkennung der Rübsteck Stiftung 2024 mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	365		
Anerkennung der Karsten Friebe Familienstiftung MMXXIV mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	366		
GIESSEN			
Niederbringung einer Versuchsbohrung zum Zweck der Erschließung einer Wassergewinnungsanlage mit anschließendem Pumpversuche in der Gemarkung Annerod durch die Stadtwerke Gießen AG; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	366		
Verfahren auf Zulassung für die Bewilligung zur Entnahme von Wasser zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage an der Lahn im Gebiet der Stadt Weilburg, Gemarkung Kirschhofen, und für die Errichtung einer Fischabstiegsanlage im Turbinenhaus sowie Optimierung der vorhandenen Fischaufstiegsanlage am Kraftwerk; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	366		
Anerkennung der Saat & Ernte Familienstiftung mit Sitz in Wettenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	367		
Auflösung der Stiftung Obstwiesenschutz mit Sitz in Wetzlar	367		
KASSEL			
Plangenehmigung für den Bau eines Regenrückhaltebeckens in der Gewässerparzelle des Muffiansgrabens, Gemarkung Korbach, Kreis Waldeck-Frankenberg; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	367		
Vorhaben der innoVent WP Breuna GmbH & Co. KG, 26316 Vare!; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	367		
Genehmigung der Satzungsänderung der Sparkassenstiftung Sparkasse Battenberg – Gut für das Obere Edertal mit Sitz in Battenberg	368		
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation			
Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Kefenrod-Burgbracht (Wetteraukreis); Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	368		
Öffentlicher Anzeiger	369		
Anderer Behörden und Körperschaften			
Wasserverband Hessisches Ried, Groß-Gerau; Jahresabschluss 2022	370		
Beregnungswasserverband Hessisches Ried, Groß-Gerau; Jahresabschluss 2022	370		
Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010	370		
Stellenausschreibungen	373		

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers** ändert sich wegen der Osterfeiertage für folgende Ausgabe: Staatsanzeiger Nr. 15 vom 8. April 2024:

Redaktionsschluss Montag, 25. März 2024, 12 Uhr
Anzeigenschluss Mittwoch, 27. März 2024, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

HESSISCHER LANDTAG

209

Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz;

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 521)

Bezug: Ausführungsbestimmungen vom 14. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 22), letzte Änderung veröffentlicht am 21. November 2022 (StAnz. S. 1274)

Der Ältestenrat des Hessischen Landtags hat in seiner Sitzung am 5. März 2024 beschlossen, dass die Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz wie folgt geändert werden: Die Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz werden wie folgt geändert:

1. Vor den Ausführungsbestimmungen zu § 5 HessAbgG werden die folgenden Ausführungsbestimmungen zu § 4c bis § 4l HessAbgG eingefügt:

„Zu § 4c bis § 4l HessAbgG

1. Form und Frist von Anzeigen

(1) Anzeigen gemäß Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen (§ 4g HessAbgG). Dabei sollen die entsprechenden Formblätter verwendet werden.

(2) Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen (§ 4g HessAbgG).

(3) Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte.

2. Vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübte Tätigkeiten

(1) Tätigkeiten gemäß § 4c Abs. 1 HessAbgG, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.

(2) Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit gemäß § 4c Abs. 1 Nr. 1 HessAbgG sind bei unselbständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.

3. Angaben zu Vertragspartnern, Unternehmen, Organisationen und Veranstaltern

(1) Bei einer Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 4c Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie während der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 4c Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HessAbgG sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen. Bei Vortragstätigkeiten gemäß § 4c Abs. 2 Nr. 1 HessAbgG ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz des Veranstalters, soweit er nicht mit dem Vertragspartner identisch ist.

(2) Vertragspartner von Freiberuflern und Selbständigen sind nur anzuzeigen, soweit die Brutto-Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner die in § 4c Abs. 3 Satz 1 HessAbgG genannten Beträge übersteigen.

(3) Als Brutto-Einkünfte im Sinne von § 4c Abs. 3 Satz 2 HessAbgG gelten die Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen.

4. Tätigkeit als Gesellschafter, Verwaltung eigenen Vermögens

(1) Übt ein Mitglied des Landtags als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit gemäß § 4c Abs. 2 Nr. 1 HessAbgG auf Grund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus, so sind die Art der Tätigkeit, der Name und Sitz der Gesellschaft und der Vertragspartner mit Namen und Sitz anzuzeigen, wenn im Einzelfall das Mitglied des Landtags bei der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt. Als Ein-

künfte im Sinne des § 4c Abs. 3 HessAbgG sind die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen. Nummer 3 Absatz 2 dieser Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.

(2) Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Verhaltensregeln.

5. Parlamentarische und Parteifunktionen

(1) Parlamentarische Funktionen sind nicht anzeigepflichtig.

(2) Funktionen in Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.

6. Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten und Vermögensvorteile

Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit beziehungsweise über die Zuwendung eines Vermögensvorteils gemäß § 4c Abs. 2 Nr. 5 HessAbgG ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.

7. Unternehmensbeteiligungen

(1) Anzeigepflichtig gemäß § 4c Abs. 2 Nr. 6 HessAbgG ist nur die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt werden.

(2) Eine Beteiligung an einer solchen Kapital- oder Personengesellschaft ist anzeigepflichtig, wenn dem Mitglied des Landtags mehr als 25 Prozent der Stimmrechte zustehen.

8. Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten

Die Anzeige eines Mitgliedes des Landtags, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht beziehungsweise eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, muss nicht die gemäß den Nrn. 3 und 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen erforderlichen Angaben über den Vertragspartner beziehungsweise Auftraggeber enthalten. Es genügen insoweit Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis.

9. Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 2 der Verhaltensregeln

Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 4d HessAbgG entfällt, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird oder das Honorar den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigt.

10. Spenden

(1) Mehrere Spenden desselben Spenders sind anzeigepflichtig, wenn sie im Jahr den Betrag von 5 000 Euro übersteigen.

(2) Eine Spende, die ein Mitglied des Landtags als Parteispende entgegennimmt und gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet, ist nicht anzeigepflichtig. Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.

11. Gastgeschenke

(1) Einer Anzeige bei Gastgeschenken bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenkens 200 Euro nicht übersteigt.

(2) Liegt der Antrag eines Mitgliedes des Landtags vor, ein ausgehändigtes Gastgeschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt der Präsident den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. An die Kanzlei des Landtags zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 200 Euro.

12. Vernichtung der eingereichten Unterlagen

Die Unterlagen über Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Landtags eingereicht hat, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Landtag vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.“

2. Nr. V. der Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HessAbgG wird wie folgt gefasst:

„V. Ausschlussgründe

Die Übernahme von Aufwendungen aufgrund von Arbeits-, Praktikanten-, Dienst- oder Werkverträgen mit Personen, die mit dem oder einem anderen Mitglied des Landtags verheiratet, bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren ist unzulässig. Das Gleiche gilt für Lebenspartner und frühere Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und

für Personen, die mit einem Mitglied des Landtags in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen sowie für Personen, für die das Mitglied des Landtags eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung haben könnte.

Für den Abschluss von Verträgen mit Kapital- oder Personengesellschaften gelten die Ausschlussgründe entsprechend. Ausgeschlossen ist ein Vertragsabschluss bereits bei einer Beteiligung eines Mitglieds des Landtags an einer Kapital- oder Personengesellschaft am Stimmrecht mit mehr als 25 Prozent.“

3. Satz 1 und Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 7 Hess-AbgG werden wie folgt gefasst:

„Neben mandatsbedingten Fahrten und mandatsbedingten Reisen sowie im Fall des Abs. 4 können notwendige Parkgebühren und Straßenbenutzungsgebühren erstattet werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Begründung verlangen.“

4. Die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HessAbgG werden wie folgt geändert:

- a. In Nr. 1 werden nach dem Wort „Übernachungskosten“ die Worte „innerhalb Hessens“ eingefügt.
- b. Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:
„Notwendige Auslagen für Übernachtungen außerhalb Hessens liegen regelmäßig vor, wenn die Übernachtungskosten den Betrag von 200 Euro nicht übersteigen.“
- c. Nr. 8 wird zu Nr. 9.
- d. In Nr. 9 Satz 1 werden nach den Worten „vorsehen, ist“ die Worte „die Präsidentin oder“ eingefügt.

Die Änderung ist am 5. März 2024 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 7. März 2024

Die Präsidentin des Hessischen Landtages
Z 1

StAnz. 13/2024 S. 346

HESSISCHE STAATSKANZLEI

210

Änderung der E-Mail-Adresse;

Generalkonsulat der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main

Hiermit wird die von der Botschaft der Republik Usbekistan dem Auswärtigen Amt übermittelte Kontaktdaten des Generalkonsulats Frankfurt am Main bekannt gegeben:

Das Generalkonsulat der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main hat folgende aktualisierte Kontaktdaten mitgeteilt

E-Mail-Adressen: frankfurt@gk-usbekistan.de
info@gk-usbekistan.de

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, den 7. März 2024

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 13/2024 S. 347

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

211

Polizeiliche Bekanntmachung der Polizeistation Eltville nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Gegenständen

Die Polizeistation Eltville hat am 11. Oktober 2023 in 65396 Wal-luf im Rahmen einer Personenkontrolle Gegenstände einer nicht anwesenden dritten Person zur Eigentumssicherung (§ 40 I Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen.

Es handelt sich dabei um folgende Gegenstände:

1 x Herrengeldbörse

1 x polnische ID-Card auf ADAMOWICZ, Lukasz *17.3.1982

1 x polnischer Führerschein auf ADAMOWICZ, Lukasz *17.3.1982

1 x Debitkarte auf ADAMOWICZ, Lukasz *17.3.1982

Bargeld: 303,61 Euro, 222,36 polnische Zloty

Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte werden hiermit aufgefordert, bis zum **15. Mai 2024** ihre Rechte bei der Polizeistation Eltville, Im Kappelhof 4, 65343 Eltville am Rhein, Tel: 06123/9090 0, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Eltville am Rhein, den 7. März 2024

Polizeistation Eltville
GAW/1222878/2023

StAnz. 13/2024 S. 348

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

212

Fristverlängerung für die Abgabe von Anzeigen nach § 228 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes und § 19 des Grundsteuergesetzes betreffend die Grundsteuer für Grundvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Die einmonatige Frist zur Abgabe von Anzeigen nach § 228 Absatz 2 Satz 3 des Bewertungsgesetzes (BewG) wird für die Stichtage **1. Januar 2023** und **1. Januar 2024**

bis zum 31. Dezember 2024

verlängert.

Für anzeigepflichtige Änderungen nach § 228 Abs. 2 Satz 1 und 2 BewG im Jahr 2022 und 2023 gelten danach folgende Abgabefristen:

- Für im Jahr 2022 eingetretene Änderungen:
Abgabefrist bisher: spätestens mit Ablauf des 31. Januar 2023;
verlängert bis zum 31. Dezember 2024.
- Für im Jahr 2023 eingetretene Änderungen:
Abgabefrist bisher: spätestens mit Ablauf des 31. Januar 2024 –
verlängert bis zum 31. Dezember 2024.

Die Fristen zur Abgabe von Anzeigen nach § 228 Abs. 2 BewG, die sich auf Stichtage nach dem 1. Januar 2024 beziehen, bleiben unberührt; so sind anzeigepflichtige Änderungen im Jahr 2024 – wie bisher – spätestens mit Ablauf des 31. Januar 2025 anzuzeigen.

Es bleibt den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) oder Erklärungen zur Festsetzung des Grundsteuermessbetrages auch vor Ablauf der verlängerten Frist anzufordern.

Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 4, Abs. 5 Nr. 1 des Hessischen Grundsteuergesetzes
§ 228 Abs. 5 BewG
§ 149 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO)

Die dreimonatige Frist zur Abgabe der Anzeige nach § 19 des Grundsteuergesetzes wird für anzeigepflichtige Vorgänge, deren Frist vor dem 1. Januar 2025 endet **bis zum 31. Dezember 2024** verlängert.

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Anzeige kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist maßgeblich von der Dauer der Fristüberschreitung abhängig. Bei Nichtabgabe der Anzeige kann das Finanzamt darüber hinaus die Besteuerungsgrundlagen schätzen.

Rechtsgrundlagen: § 152 AO
§ 162 AO

Weitere Informationen und Hilfen finden Sie im Internet unter www.grundsteuer.hessen.de. Bei Fragen rund um das Thema Grundsteuer unterstützt Sie auch der virtuelle Assistent der Steuerverwaltung, den Sie unter www.steuerchatbot.de erreichen.

Wiesbaden, den 25. März 2024

Finanzämter

Alsfeld-Lauterbach, Bad Homburg vor der Höhe, Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Dillenburg, Eschwege-Witzenhausen, Frankfurt am Main, Friedberg (Hessen), Fulda, Gelnhausen, Gießen, Groß-Gerau, Hanau, Hersfeld-Rotenburg, Hofheim am Taunus, Kassel, Korbach-Frankenberg, Langen, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Michelstadt, Nidda, Offenbach am Main, Rheingau-Taunus, Schwalm-Eder, Wetzlar, Wiesbaden
G1192-A-00007-0357-St7
S 3243 A-001-II6

StAnz. 13/2024 S. 348

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR KULTUS, BILDUNG UND CHANCEN

213

Genehmigung des Kultussteuer-Beschlusses des im hessischen Anteil gelegenen Teils der Freireligiösen Gemeinde Mainz für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich den von der Freireligiösen Gemeinde Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, am 28. November 2023 vom Gemeinderat der Freireligiösen Gemeinde Mainz gefassten Beschluss über die Erhebung der Kultussteuer (Kirchensteuer) ab dem Jahr 2024:

Kultussteuer-Beschluss für die Freireligiöse Gemeinde Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Im hessischen Anteil der Freireligiösen Gemeinde Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. 1986 I, S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146) ab dem Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024

ein Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)

in Höhe von 9 v. H. der Maßstabssteuer

als Kultussteuer (Kirchensteuer) erhoben.

Der beschlossene Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzte Kultussteuer (Kirchensteuer) wird auch über den 31. Dezember 2024 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Wiesbaden, den 15. Februar 2024

**Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen**
Z.4 - 870.400.000-00222

StAnz. 13/2024 S. 349

214

Genehmigung der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden im Hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr (Kalenderjahr) 2024

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (GVBl. S. 146), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2024 alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden im Hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2024, die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die für den jeweiligen Einzelfall erteilte Genehmigung gilt nur für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2024.

Wiesbaden, den 5. Februar 2024

**Hessisches Ministerium für Kultus,
Bildung und Chancen**
Z.4 - 870.400.000-00224

StAnz. 13/2024 S. 349

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

215

Bauvorlagenerlass (BVERl);

Änderungen in den Vordrucken BAB 10, 27, 28, 34 und 35

Bezug: Bauvorlagenerlass vom 20. Januar 2022 (StAnz. S. 223)

Die im Bauvorlagenerlass in Anlage 1 veröffentlichten Vordrucke BAB 10, BAB 27, BAB 28, BAB 34 und BAB 35 werden ergänzt und berichtigt. Die geänderten Vordrucke sind ab sofort zu verwenden.

Für Vorhaben, die vor dem 31. März 2024 eingeleitet oder begonnen wurden, können bis zum 1. Oktober 2024 auch noch die alten Vordrucke verwendet werden. Damit soll ein Mehraufwand vermieden werden, falls die alten Vordrucke für die Einreichung bereits vorbereitet wurden.

Den Verlagen steht es frei, die Vordrucke und den Erlass zu vertreiben. Es ist darauf zu achten, dass nur aktuelle und unveränderte Vordrucke mit BAB-Nr. (links unten) verwendet werden.

Dieser Erlass kann von der Internetseite des Ministeriums heruntergeladen werden: <https://wirtschaft.hessen.de/Bauvorlagenerlass-und-Vordrucke>.

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Von einer Veröffentlichung der Vordrucke im Staatsanzeiger wird im Hinblick auf ihren Umfang abgesehen. Sie können auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum abgerufen werden.

Wiesbaden, den 1. März 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
VII 4-B-028-f-01-20-03#011
– Gült.-Verz. 3612 –

StAnz. 13/2024 S. 349

216

Einführung der Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB –

Bezug: Einführung der Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (RSEB) vom 29. August 2023 (VkB1. 2023 Heft 18 S. 515 mit Anlageband Nr. B 2207) in Hessen

1. Die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr veröffentlichten Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB – vom 29. August 2023 (Verkehrsblatt 2023 S. 515) werden in Hessen verbindlich eingeführt. Anwendung findet jeweils die aktuellste vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Verkehrsblatt veröffentlichte Fassung.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**

VI4-B-66k-22-01-10

– Gült.-Verz. 61, 62, 64 –

StAnz. 13/2024 S. 350

217

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 218/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der GGEW – Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG, Dammstraße 68, 64625 Bensheim, hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 2.339.027 Euro stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-06-00003#003

StAnz. 13/2024 S. 350

218

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 221/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Walter-Flex-Straße 74, 65428 Rüsselsheim, hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 1.633.039 Euro stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-34-00003#003

StAnz. 13/2024 S. 350

219

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 223/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH, Kleine Industriestraße 1, 36251 Bad Hersfeld, hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 629.092 Euro stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-15-00003#003

StAnz. 13/2024 S. 350

220

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 224/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Straße 14–18, 61231 Bad Nauheim, hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 852.471 Euro stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-07-00003#003

StAnz. 13/2024 S. 351

222

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 226/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der Stadtwerke Bebra GmbH, Wiesenweg 1, 36179 Bebra, hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 245.131 Euro stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-10-00003#003

StAnz. 13/2024 S. 351

221

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 225/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf, Werrastraße 24, 37242 Bad Sooden-Allendorf, hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 139.627 Euro stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-16-00003#003

StAnz. 13/2024 S. 351

223

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 227/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der Stadtwerke Biedenkopf GmbH, Mühlweg 16, 35216 Biedenkopf, hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 232.791 Euro stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-28-00003#003

StAnz. 13/2024 S. 351

224

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 229/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel, hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 808.221 Euro stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-11-00003#003

StAnz. 13/2024 S. 352

225

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 238/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg e. G., Ostpreußenweg 5, 34576 Homberg (Efze), hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 166.825 Euro stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-19-00003#003

StAnz. 13/2024 S. 352

226

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 239/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der Stadtwerke Hünfeld GmbH, Lindenstraße 8, 36088 Hünfeld, hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 778.308 Euro stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-13-00003#003

StAnz. 13/2024 S. 352

227

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 242/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der Energieversorgung Limburg GmbH, Ste.-Foy-Straße 36, 65549 Limburg a. d. Lahn, hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 988.825 Euro stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-08-00003#003

StAnz. 13/2024 S. 352

228

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 247/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH, Industriestraße 2, 68519 Viernheim, hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 738.899 Euro stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-20-00003#003
StAnz. 13/2024 S. 353

229

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 248/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der Infraseriv GmbH & Co. Wiesbaden KG, Kasteler Straße 45, 65203 Wiesbaden, hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 1.701.782 € stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-33-00003#003
StAnz. 13/2024 S. 353

230

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 249/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der Stadtwerke Weilburg GmbH, Lessingstraße 6, 35781 Weilburg, hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 271.121 Euro stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-24-00003#003
StAnz. 13/2024 S. 353

231

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 253/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der Regionalwerke Wolfhager Land GmbH, Siemensstraße 10, 34466 Wolfhagen, hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 302.134 Euro stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-29-00003#003
StAnz. 13/2024 S. 353

232

Verwaltungsverfahren nach § 10a der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 11 und § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) aufgrund eines Antrages auf Kapitalkostenaufschlag – Beschluss-Nr. 292/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2023 der Hanau Netz GmbH, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau, hat die Regulierungskammer Hessen am 19. Oktober 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mit einem Kapitalkostenaufschlag in Höhe von 1.722.145 Euro stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Regulierungskammer Hessen
0458-RKH-023-a-10-36-00003#003

StAnz. 13/2024 S. 354

233

Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit sechsstreifigem Ausbau zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen und dem „Gambacher Kreuz“ von Betr.-km 156,336 bis 158,749 in der Gemarkung Werdorf der Stadt Aßlar; Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 HVwVfG, § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG

Nach § 24 Abs. 13 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit den §§ 17 ff. des FStrG in der Fassung der Änderung zuletzt vom 29. November 2018 (BGBl. I Nr. 2237) in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und §§ 73 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), ist auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, ursprünglich vertreten von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Standort Dillenburg –, nunmehr vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Dillenburg –, vom 1. August 2019 der Plan für das oben genannte Vorhaben mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen, vom damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen durch Planfeststellungsbeschluss vom 11. Januar 2024 – Az.: VI 6-061-k-04#2.203 – festgestellt worden.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben, insgesamt eine Strecke von 2,413 km, umfasst den Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach und den 6-streifigem Ausbau der A 45 in diesem Bereich, einschließlich der damit verbundenen, folgenden Maßnahmen: Errichtung von Retentionsbodenfilterbecken und Lärmschutzwänden, Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Rückbau des ehemaligen Parkplatzes „Am Behlkopf“.

II. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

Es wurde widerruflich die Erlaubnis erteilt, das von den befestigten Straßenflächen gesammelt abfließende Niederschlags-

wasser, Böschungswasser sowie das von den umliegenden Außengebietsflächen und Wirtschaftswegen anfallende Niederschlagswasser über Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 8a und 11a sowie der nachrichtlichen Unterlage 18.1a in oberirdische Gewässer wie folgt einzuleiten (§§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 13 sowie 57 WHG):

- aus dem Entwässerungsabschnitt 1 über den Retentionsbodenfilter 1 eine Wassermenge von 12 l/s in der Gemarkung Werdorf, Flur 34, Flurstück 78 in den Kreuzbach,
- aus dem Entwässerungsabschnitt 2 über den Retentionsbodenfilter 2 eine Wassermenge von 15 l/s in der Gemarkung Werdorf, Flur 35, Flurstück 44 in einen unbenannten Graben (GWZ 2584959142) und später in den Kreuzbach,
- von der Böschung der A 45 sowie des Verbindungswegs VW01 nördlich der Fahrbahn von Bau-km 0+010 bis 0+440 und des Wirtschaftswegs WW01 westlich der Fahrbahn von Bau-km 0+010 bis 0+156 in der Gemarkung Werdorf, Flur 34, Flurstück 96/2 in den Kreuzbach,
- von der Böschung der A 45 südlich der Fahrbahn von Bau-km 1+465 bis 2+030 in der Gemarkung Werdorf, Flur 21, Flurstück 144 in einen unbenannten Graben und später über einen weiteren unbenannten Graben in den Kreuzbach,
- von der Böschung der A 45 nördlich der Fahrbahn von Bau-km 0+090 bis 0+280 und 0+290 bis 0+535 sowie von der Böschung des Wirtschaftswegs WW04 von Bau-km 0+070 bis 0+200 über Mulden in der Gemarkung Werdorf, Flur 36, Flurstück 49 in einen unbenannten Graben (GWZ 25849599224) und weiter in den Schönbach,
- von der Böschung des Verbindungswegs VW03 über eine Mulde in der Gemarkung Werdorf, Flur 34, Flurstück 96/2 in den Kreuzbach,
- von der Böschung des Verbindungswegs VW04 von Bau-km 0+155 bis 0+230 über eine Mulde in der Gemarkung Werdorf, Flur 35, Flurstück 44 in einen unbenannten Graben (GWZ 2584959142) und weiter in den Kreuzbach.

Es wurde widerruflich die Erlaubnis erteilt, das bauzeitlich bei den Bohrungen für die Tiefgründung anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser sowie hierbei anfallendes Bohrwasser über eine geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage in der Gemarkung Werdorf, Flur 34, Flurstück 78 in den Kreuzbach einzuleiten, 17 FStrG in Verbindung mit § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12 WHG in Verbindung mit § 11, § 9 HWG.

Es wurde befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Bohrung der Tiefgründungen im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zuleiten und bauzeitig abzuleiten (Temporäre Wasserhaltung), § 17 FStrG in Verbindung mit § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 11, § 12 WHG in Verbindung mit § 11, § 9 HWG.

Es wurde die Erlaubnis erteilt, das im Verlauf der Bauarbeiten auf den Bauflächen und Baustraßen anfallende Niederschlagswasser über geeignete Absetzanlagen und, sofern erforderlich, über eine Neutralisationsanlage über die festgesetzten Einleitestellen mit bis zu 3 l/(s x ha) bezogen auf die angeschlossenen Bauflächen einzuleiten, § 17 FStrG in Verbindung mit § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12 WHG in Verbindung mit § 11, § 9 HWG.

III. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere folgende öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 HVwVfG):

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Die Zulassung des mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 7 ff. HAG-BNatSchG. Die Zulassung erfolgte unter dem Vorbehalt, dass spätestens ein Jahr nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde die aufgrund der aktuellen Biotopkartierung aus dem Jahr 2022/2023 anzupassenden Unterlagen zur Ermittlung des aktuellen Eingriffs- und Ausgleichskonzeptes vorzulegen sind.

Die Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope, hier natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, § 30 Abs. 3 BNatSchG.

2. Forstrechtliche Genehmigung

Die Genehmigung der Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung, § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG in Verbindung mit § 9 BWaldG.

3. Planfeststellung für den Gewässerausbau

Die Planfeststellung für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der temporären Verrohrung des Kreuzbaches während der Bauzeit im Bereich von Bau-km 1+145 sowie die anschließende Verlegung des Gewässers auf einer Länge von rd. 100 m sowie die Führung des Kreuzbaches mittels eines Durchlasses DN 900 im Bereich von Bau-km 0+445 sowie des Rückbaus eines Durchlasses sowie die damit einhergehende Neu-Profilierung des Kreuzbaches bei Bau-km 1+010, §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG.

4. Straßenrechtliche Entscheidung

Nach § 2 Abs. 1, Abs. 6a Satz 1 FStrG wurden die von der Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Bundesautobahn A 45, die Fahrbahnen auf den neuen Brückenbauwerken, die Anpassung der Anschlussstrecken an die Brücke sowie die angepassten Ein- und Ausfädelungstreifen im Bereich des Parkplatzes „Lemper Berg“ von Betr.-km 156,336 bis Betr.-km 158,749 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+412,665) als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

5. Nebenbestimmungen, Auflagen

Die Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft, Bodenschutz, Gewässerschutz sowie Lärmschutz.

6. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, nunmehr vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nach § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten weiterhin zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

IV. Hinweise

Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie der festgestellte Plan werden für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom **9. April 2024 bis einschließlich 22. April 2024** im Internet zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet erfolgt im Verwaltungsportal des Landes (<https://verwaltungsportal.hessen.de>) → Unternehmen → Bauen und Immobilien → Bauplanung/Bauverfahren → Informationen → Planfeststellungsbeschluss A 45 Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach) sowie im UVP-Portal des Landes Hessen (www.uvp-verbund.de).

Die Auslegung in der Stadt Aßlar und der Gemeinde Sinn wird nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), durch eine Veröffentlichung der Unterlagen in den o. g. Portalen ersetzt. Zusätzlich werden andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, beispielsweise durch Versendung der Unterlagen in digitaler Form durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum. Entsprechende Anfragen können an die E-Mail-Adresse poststelle@wirtschaft.hessen.de (möglichst unter Nennung des Referats VI 6 Planfeststellung Bundesautobahnen als Adressat) gesendet werden.

Denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist als zugestellt (vgl. § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Wiesbaden, den 11. März 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
VI 6-061-k-04#2.203

StAnz. 13/2024 S. 354

234

Feststellung des Erreichens des ersten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Hessen

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (als oberste Landesplanungsbehörde) stellt am 12. März 2024 auf Basis der Beschlüsse der Regionalversammlungen NordOstHessen, Mittelhessen und Südhessen sowie der Verbandskammer des Regionalverbands Frankfurt-RheinMain Folgendes fest:

Alle hessischen Teilregionalpläne Energie erreichen zum 2. Oktober 2023 in Summe den ersten Flächenbeitragswert in Höhe von 1,8 Prozent der Landesfläche ohne die Festlegung neuer Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete).

Die Prüfung der obersten Landesplanungsbehörde hat ergeben, dass zum Stichtag 2. Oktober 2023 im Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017/2020 2,0 Prozent, im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 2,2 Prozent und im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 und dessen 1. Änderung 1,5 Prozent der jeweiligen Planungsregion als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt sind. Diese Vorranggebiete stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. In Summe sind 1,89 (rund 1,9) Prozent der hessischen Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung gesichert. Zum Erreichen des in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes in Höhe von 1,8 Prozent der Landesfläche ist eine Festlegung weiterer Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie für die Landesfläche in Hessen nicht erforderlich.

Sämtliche Vorranggebietsflächen, die als Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG für die Landesfläche in Hessen angerechnet worden sind, werden in den Anlagen zu dieser Feststellung unter Angabe des Umfangs der angerechneten Fläche aufgeführt.

Wiesbaden, den 12. März 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
VII 2-B/C-093-b-02-09-01#003

StAnz. 13/2024 S. 355

Anlagen

Anlage 1: Übersicht der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Nordosthessen

Anlage 2: Übersicht der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Mittelhessen

Anlage 3: Übersicht der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Südhessen (RPDA) bzw. dem Gebiet des Regionalverbands (RV)

Anlage 1:

Übersicht der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Nordosthessen

Landkreis Fulda (FD)

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
FD 03	Eiterfeld -Buchenau	Eichenberg bis Siebeneck	196
FD 04	Eiterfeld -Buchenau	Mahnberg	87
FD 06	Eiterfeld -Ufhausen	Hufeliede	37
FD 08	Burghaun -Steinbach	nordwestlich Steinbach	90
FD 10	Burghaun -Großenmoor, Rothenkirchen	westlich Rothenkirchen	39
FD 16	Burghaun -Großenmoor, Burghaun	Günterswald	89
FD 20	Hünfeld -Michelsrombach, Rudolphshan, Burghaun	westlich Herbertshöfe	13
FD 22	Burghaun -Hünhan, Burghaun	Großer Mittelberg	74
FD 23	Bad Salzschlirf	östlicher Steinberg	57
FD 29	Hünfeld -Michelsrombach, Rückers, Fulda-Dietershan	Hühnerkuppe und östlich der A 7	249
FD 32	Bad Salzschlirf, Großenlüder -Eichenau, Großenlüder	östlich des Strangelsberg	189
FD 33	Hünfeld -Dammersbach	Roßkuppe	57
FD 35	Fulda -Dietershan	am Mühlberg	9
FD 37	Hünfeld -Dammersbach, Hofbieber-Traisbach	Rotlöwenkuppe	237
FD 50	Großenlüder -Kleinlüder, Ober-Bimbach	Steinerne Platte/Schnepfenwald	247
FD 57	Neuhof, Eichenzell -Kerzell	nördlich Neuhof	547
FD 73	Kalbach -Niederkalbach, Neuhof-Hattenhof, Neuhof	Nußbach und Bernleite	179
FD 87	Kalbach -Heubach	Groß Seifig	46
FD 88	Kalbach -Heubach	Steiger	43

Landkreis Hersfeld-Rotenburg (HEF)

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
HEF 02	Bebra -Rautenhausen, Cornberg-Rockensüß, Rotenburg a. d. F.-Erkshausen	Schlechteberg	133
HEF 03	Alheim -Obergude, Rotenburg a. d. F.-Seifertshausen, Rotenburg	Eichkopf	53
HEF 05	Bebra -Asmushausen, Rautenhausen Rotenburg a. d. F.-Schwarzenhasel	Junkerwald	34
HEF 11	Alheim -Licherode, Ludwigsau-Ersrode	Rehkopf	162
HEF 15	Nentershausen -Bauhaus, Wildeck-Obersuhl, Raßdorf, Richelsdorf	östlich Auerhahnsberg	76
HEF 16	Ludwigsau -Ersrode, Hainrode	Klosterstein	112
HEF 17	Wildeck -Raßdorf	Stubbachshöhe	97
HEF 20	Bebra -Blankenheim, Lüdersdorf, Ludwigsau-Gerterode	Leimbachskopf	259
HEF 21	Friedewald, Heringen -Heringen, Kleinensee, Wildeck-Hönebach	Gaishecke	554
HEF 22	Ludwigsau -Oberthalhausen, Niederthalhausen, Neuenstein-Aua, Mühlbach, Untergeis	Hohberg bis Gebrannter Kopf	115
HEF 23	Friedewald	nördlich Hammundeseiche	19
HEF 24	Heringen	westlich Monte Kali	40
HEF 26	Friedewald, Ronshausen	Stangenrück/an der A 4	72
HEF 27	Heringen, Philippsthal	südöstlich Heringen	32
HEF 28	Heringen -Herfa	Waltersberg	161
HEF 29/30	Bad Hersfeld, Friedewald	Roteberg	57
HEF 31	Neuenstein -Gittersdorf, Kirchheim-Reckenrode	Stellerskuppe	42
HEF 36	Kirchheim	südlich Scheid	21
HEF 37	Schenklengsfeld -Wippershain	nördlich Wippershainer Höhe	69
HEF 39	Schenklengsfeld -Wippershain	westlich Dinkelrode	65
HEF 41	Niederaula	Rehkuppe	55
HEF 44	Breitenbach -Gehau	Frohnkreuzkopf	20
HEF 45	Haunetal -Wetzlos, Wehrda	Werngeskuppe	17
HEF 47	Hohenroda -Mansbach, Oberbreitzbach	Aue	94
HEF 48	Hauneck -Bodes, Haunetal-Odensachsen	nördlich vom Eichenberg	21

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
HEF 51	Schenklengsfeld -Unterweisenborn, Wehrshausen, Schenklengsfeld	Eichberg	111
HEF 52	Breitenbach a. Herzberg	Gibgeskuppe	42
HEF 54	Haunetal -Wehrda	westlich von Forsthaus von Stein und der A 7	32
HEF 55	Haunetal -Wehrda	Küppel, Wildacker	80
HEF 56	Bad Hersfeld -Wehneberg	Wehneberg	110

Landkreis Kassel (KS)

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
KS 02	Trendelburg -Langenthal	nördlich Langenthal	51
KS 02a	Bad-Karlshafen -Helmarshausen	Hasselhof	38
KS 03	Gutsbezirk Reinhardswald	Steinkopf	301
KS 04a	Gutsbezirk Reinhardswald	Farrenplatz	227
KS 04b	Gutsbezirk Reinhardswald	Langenberg	572
KS 04c	Gutsbezirk Reinhardswald	Knotberg	122
KS 07	Gutsbezirk Reinhardswald (Oberweser-Oedelsheim)	westlich Arenborn	81
KS 09	Oberweser -Heisebeck	südöstlich Heisebeck	152
KS 10	Gutsbezirk Reinhardswald (Oberweser-Oedelsheim)	Spieker-Berg	131
KS 11	Gutsbezirk Reinhardswald (Hofgeismar-Hümme)	östlich Hümme	185
KS 12	Trendelburg -Trendelburg, Sielen, Eberschütz	Eberschütz, Sielen	281
KS 14	Gutsbezirk Reinhardswald (Hofgeismar-Hombressen)	nördlich Hombressen	134
KS 16	Hofgeismar	Heuberg	141
KS 17	Liebenau	am Steinberg	37
KS 21	Liebenau -Niedermeiser	Bratberg	31
KS 24	Grebenstein -Udenhausen	am Kaiserteich	24
KS 26	Gutsbezirk Reinhardswald	am Gahrenberg	487
KS 27	Breuna -Niederlistingen, Wettasingen, Liebenau -Ersen	nordwestlich Niederlistingen	50
KS 30	Breuna	nordwestlich Breuna	112
KS 31/33	Zierenberg -Escheberg	am Escheberg	81
KS 34	Zierenberg -Oberelsungen	Hegeholz	20
KS 37	Wolfhagen -Niederelsungen, Nothfelden	Rödeser Berg	42
KS 40	Niestetal -Sandershausen	Schanze/A 7	36
KS 43	Söhrewald -Wellerode	Warpel	289
KS 45	Helsa -Eschenstruth, Helsa, Kaufungen -Oberkaufungen	Bielstein	130
KS 48	Helsa -Eschenstruth, Kaufungen -Oberkaufungen, Söhrewald -Wellerode	Großer Belgerkopf	83
KS 53	Naumburg -Naumburg, Elben, Altendorf	Sandkopf/Netzer Berg	103
KS 54	Breuna -Wettasingen	südlich Wettasingen	25
KS 55	Schauenburg -Hoof, Schauenburg	Lindenberg	97
KS 56	Wolfbagen -Istha, Bad Emstal -Balhorn, Naumburg -Altenstadt	Istha	182

Schwalm-Eder-Kreis (HR)

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
HR 01	Edermünde -Besse, Gudensberg , Baunatal -Großenritte	Schwengeberg	96
HR 06	Felsberg -Altenbrunslar, Melgershausen	Quillerkopf	29
HR 07	Spangenberg	Glasebach	58
HR 08	Felsberg -Beuern, Hilgershausen	Markwald	104
HR 09	Malsfeld -Beiseförth, Melsungen -Adelshausen, Morschen -Heina, Altmorschen, Spangenberg -Bergheim, Mörshausen	Wildsberg	228
HR 10	Spangenberg -Herlefeld, Waldkappel -Stolzhausen	am Holzkopf	12
HR 11	Morschen -Altmorschen, Spangenberg	Katzenstirn	63
HR 14	Bad Zwesten Borken -Arnsbach, Kerstenhausen	Altenburg	53
HR 15	Morschen -Wichte	Bornbergskopf	21

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
HR 16	Morschen -Wichte	Großer Steinkopf	11
HR 18	Knüllwald -Rengshausen	Steinkopf	49
HR 19	Borken -Freudenthal, Stolzenbach, Frielendorf -Verna, Homberg -Lützelwig, Caßdorf	Batzenberg	59
HR 20	Knüllwald -Rengshausen	Schilling	57
HR 23	Jesberg , Neuental -Gilsa	Ziegenkopf und Moseberg	131
HR 27	Jesberg	Winzholz	24
HR 29	Knüllwald -Ellingshausen, Nenterode	Klosterstein/Nenterberg	76
HR 30	Knüllwald -Ellingshausen	nördlich Ellingshausen	27
HR 32	Frielendorf -Leimfeld, Linsingen, Todenhausen, Schwalmstadt -Michelsberg	Woltersberg	123
HR 33	Gilserberg -Moischeid, Schönstein	zwischen Moischeid und Gemünden	75
HR 34	Jesberg -Hundshausen, Schwalmstadt -Dittershausen	Teufelsberg	21
HR 37	Frielendorf -Spieskappel, Leimfeld	Kornberg	42
HR 40	Schwalmstadt -Rommershausen	Alte Eiche	42
HR 53	Neukirchen -Wincheroode, Schrecksbach	Kohlwald	47
HR 57/59	Ottrau -Immichenhain, Schrecksbach	Steinküppel/Gleiche	122
HR 62	Spangenberg -Pfieffe, Herlefeld	Stölzinger Höhe	96
HR 63	Gilserberg -Sachsenhausen	Erweiterung Planfläche RP GI	5
HR 64	Neuental -Dorheim, Neuenhain	Dorheim	23
HR 65	Gilserberg	Gilserberg	16

Landkreis Waldeck-Frankenberg (KB)

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
KB 02	Diemelstadt -Rhoden	westlich des Quast	15
KB 03a	Diemelstadt -Rhoden, Wrexen	Biggenkopf bis Rothshammer	228
KB 03c	Diemelstadt -Neudorf, Bad Arolsen -Helsen, Kohlgrund, Schmillinghausen, Massenhausen	Paverich bis Wengekerberg	630
KB 09	Diemelstadt -Rhoden	Kulikekopf	271
KB 10	Diemelstadt -Neudorf, Helmighausen, Hesperinghausen, Bad Arolsen -Kohlgrund	Neudorf/Kohlgrund	181
KB 11	Bad Arolsen -Massenhausen	Massenhausen	18
KB 14	Volkmarseen	Hoher Steiger	22
KB 19a	Diemelsee -Adorf, Wirminghausen	westlich Hermannshof	70
KB 19b	Twistetal -Gembeck, Mühlhausen	westlich Kahlenberg	157
KB 19c	Diemelsee -Flechtsdorf, Wirminghausen, Twistetal -Gembeck	südlich Büninghausen/Langenberg	154
KB 19d	Diemelsee -Adorf	nördlich Adorf	53
KB 19e	Diemelsee -Vasbeck, Adorf	westlich Vasbeck	56
KB 19f	Diemelsee -Vasbeck, Wirminghausen	südlich Vasbeck	48
KB 24	Bad Arolsen -Mengeringhausen, Twistetal -Gembeck, Mühlhausen, Twiste	Matzenhöhe bis Kahlenberg	256
KB 28	Willingen -Schwalefeld	Hoher Eimberg	62
KB 29	Willingen -Eimelrod, Usseln	Sähre	29
KB 30	Korbach , Twistetal -Berndorf	Marke	75
KB 31	Willingen -Usseln	Eideler Berg	73
KB 32	Willingen -Eimelrod	Mühlenberg	45
KB 34	Willingen	Langenberg	45
KB 36	Willingen -Usseln	Hohe Pön, Krutenberg	228
KB 38	Korbach -Alleringhausen, Goldhausen, Lengefeld, Rhena	Welsche Lied/Röth	231
KB 39	Waldeck -Höringhausen, Sachsenhausen, Freienhagen	Tanzplatz und Schwarzes Bruch	95
KB 40	Korbach -Alleringhausen, Nieder-Schleidern	westlich Alleringhausen	30
KB 41	Waldeck -Freienhagen	Heitzelberg	11
KB 42	Willingen -Usseln	Hopperskopf	80
KB 47	Lichtenfels -Fürstenberg, Goddelsheim	Höhnscheid	49
KB 72	Gemünden	Galgenberg	23
KB 73	Gemünden -Schiffelbach, Gemünden	zwischen Moischeid und Gemünden	183
KB 77a	Bad-Arolsen -Landau	an der B 450	21
KB 77b	Bad-Arolsen -Landau	südlich Landau	24
KB 80	Diemelsee -Benkhausen, Flechtsdorf, Schweinsbühl, Korbach -Rhena, Korbach	Hohen Rade	146
KB 81	Twistetal -Nieder-Waroldern	Nieder-Waroldern	29

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
KB 81a	Twistetal-Twiste, Ober-Waroldern	Holzhäuser Berg	27
KB 82	Waldeck-Höringhausen, Dehringhausen, Freienhagen	Langenscheid	63
KB 83	Korbach	Vor den Stöcken/Am Bickeberg	43
KB 84	Vöhl-Basorf, Vöhl, Waldeck-Oberwerbe	Tiefe Schneid	35
KB 85	Vöhl-Herzhausen, Lichtenfels-Fürstenberg	Mühlenberg	102
KB 86	Waldeck-Netze	Rauschberg	129
KB 87	Diemelsee-Flechtendorf, Korbach-Helmscheid	Flechtendorf/Helmscheid	32
KB 88	Volkmarsen-Ehringen, Wolfhagen-Niederelsungen, Nothfelden	Ehringen	35
KB 89	Waldeck-Höringhausen, Sachsenhausen	Heidberg	27
KB 90	Waldeck-Sachsenhausen	Orthberg	23
KB 91	Bad Arolsen-Bühle, Waldeck-Freienhagen	Hals-Berg und Burgplatz	111
KB92	Burgwald-Ernsthäusen	Kirchgrund	74

Werra-Meißner-Kreis (ESW)

Kennung	Gemeinde-Ortsteil	Arbeitsname	ha
ESW 03	Witzenhausen-Berlepsch-Ellerode	Steimel	85
ESW 05	Witzenhausen-Ziegenhagen	entlang der Landesgrenze	34
ESW 06	Neu-Eichenberg-Hermannrode, Hebenschhausen	Eichholz	35
ESW 07	Neu-Eichenberg-Eichenberg	Stürzlieder Berg	28
ESW 12a	Gutsbezirk Kaufunger Wald	Hausfirste	226
ESW 12b	Gutsbezirk Kaufunger Wald, Witzenhausen-Dohrenbach, Hundelshausen	Langenberg	174
ESW 12c	Gutsbezirk Kaufunger Wald	Schwarzenberg	29
ESW 14	Gutsbezirk Kaufunger Wald	Wälder zw. Helsa und Nieste	193
ESW 15	Bad Sooden-Allendorf	Roskopf	25
ESW 19	Hessisch Lichtenau	Rohrberg	70
ESW 32	Hessisch Lichtenau-Reichenbach, Waldkappel-Hetzerode	Eisberg	37
ESW 35	Ringgau-Netra, Rittmannshausen, Röhrda, Weißenborn	nördlich Netra/südlich Graburg	217
ESW 38	Ringgau-Rittmannshausen	Sennigholz	53
ESW 40	Sontra-Diemerode, Heyerode, Stadthosbach, Thurnhosbach	Höhlerberg	67
ESW 41	Waldkappel-Schemmern	Stölzinger Höhe	19
ESW 53	Herleshausen-Holzhausen, Unhausen, Sontra-Blankenbach, Ulfen	Hasengarten	56
ESW 55	Herleshausen-Frauenborn, Willershäusen, Herleshausen	Siegelshof	67

Anlage 2:

Übersicht der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Mittelhessen

Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)							
VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]	VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]	VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]	VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]
1101	45	1102	16	1103	80	1105	38
1106	38	1108	232	1114	19	1117	152
1123	15	1124	20	1125	8	1127	176
1128	8	1131	16	1132	133	1134	42
1135 a	28	1136	192	1138 a, b	102	1140	297
1142	80	1143	8	1144	168	1145	11
1201	68	1205	86	1207	56	1208	33
2103	39	2104	289	2107	305	2113 a, b	28
2114	119	2115	198	2116 a, b	70	2117	159
2118	33	2136 a	532	2138	49	2145	142
2146 a	33	2149	53	2202	94	2210 a	43
2219	47	3101 a	64	3102	88	3103	84
3105	57	3108	14	3109 a, b	26	3110	131
3112	302	3113	241	3117	120	3118	102
3120 a, b	249	3121	31	3122	128	3123	270
3128	101	3129	76	3130	20	3131	134
3132 a, b, c	229	3135	123	3137	123	3140	173
3141	367	3218	61	3221	84	3222 a	40

Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)							
VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]	VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]	VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]	VRG WE Kennziffer	Flächengröße [ha]
3230	63	3301	37	3302	135	3403	161
4102	313	4103	42	4104	85	4108	21
4111	57	4113	41	4114 a	153	4115 a	28
4117	58	4118 a, b	108	4301	65	4402 a, b	39
5101	190	5106 b	56	5107	65	5108	23
5110	149	5111	320	5112	37	5114	16
5116	4	5120 a	103	5121	44	5123 a, b	249
5129	182	5130	36	5134 b	18	5136	56
5137	103	5138	59	5145	43	5148	7
5159	17	5163	100	5167	21	5168 a, b	34
5204	69	5205	14	5206 a, b	36	5213	53
5215	75	5225	32	5301 a, b	20	5302	22
5401 a, b	135	5403 a, b	38	5406	13	5407	116
5408	119	5409	34	5410	19	5412	119
Gesamt: 12.090 ha (12,09 km ²)							

Anlage 3:

Übersicht der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Südhessen (RPDA) bzw. dem Gebiet des Regionalverbands (RV)

ID	VRG-Wind (Nummer)	Größe in km ²	Größe in ha	Landkreis/ Kreisfr. Stadt	RPDA/RV
1	2-23a	0,63	62,9	ODW	RPDA
2	2-23b	0,39	38,5	ODW	RPDA
3	2-25	2,97	297,4	BERG	RPDA
4	2-26a	0,16	15,6	BERG	RPDA
5	2-31	1,66	165,6	ODW	RPDA
6	2-41	0,86	85,7	MKK	RPDA
7	2-45	0,25	25,4	MKK	RPDA
8	2-48	1,04	104	MKK	RPDA
9	2-48a	0,12	11,7	MKK	RPDA
10	2-52	0,22	21,5	MKK	RPDA
11	2-55	0,15	15,1	MKK	RPDA
12	2-56	0,31	31,3	MKK	RPDA
13	2-60	0,43	42,9	MKK	RPDA
14	2-61	0,42	42,3	MKK	RPDA
15	2-63	0,82	81,8	MKK	RPDA
16	2-65f	0,78	78,1	MKK	RPDA
17	2-71	1,58	157,5	MKK	RPDA
18	2-71a	0,37	36,8	MKK	RPDA
19	2-73	0,91	91	MKK	RPDA
20	2-74	0,57	56,7	MKK	RPDA
21	2-76	2,35	235,4	MKK	RPDA
22	2-76a	2,03	203,2	MKK	RPDA
23	2-81	0,85	85	MKK	RPDA
24	2-88	0,28	28	DADI	RPDA
25	2-92	0,32	32,3	DADI	RPDA
26	2-95	2,65	265,3	DADI	RPDA
27	2-99	0,51	50,7	ODW	RPDA
28	2-117	0,81	80,9	DADI	RPDA
29	2-118	1,59	158,8	ODW	RPDA
30	2-122	6,50	650,2	ODW	RPDA
31	2-123b	0,23	22,6	ODW	RPDA
32	2-125	0,23	23,4	ODW	RPDA
33	2-125a	0,30	29,7	ODW	RPDA
34	2-125b	0,33	32,8	ODW	RPDA
35	2-125c	0,87	87,1	ODW	RPDA
36	2-136	0,13	12,7	ODW	RPDA
37	2-138	0,49	49,4	ODW	RPDA
38	2-144	0,59	58,8	DADI	RPDA
39	2-228	0,42	41,7	DADI	RPDA

ID	VRG-Wind (Nummer)	Größe in km ²	Größe in ha	Landkreis/ Kreisfr. Stadt	RPDA/RV
40	2-294	0,51	51,3	BERG	RPDA
41	2-303	0,29	28,6	MKK	RPDA
42	2-304	4,55	454,8	MKK	RPDA
43	2-304a	0,72	71,9	MKK	RPDA
44	2-308	0,17	17	MKK	RPDA
45	2-309	0,81	80,6	MKK	RPDA
46	2-315	1,08	108,3	MKK	RPDA
47	2-320	1,60	159,9	MKK	RPDA
48	2-343	0,52	51,9	RTK	RPDA
49	2-359	0,16	16,3	RTK	RPDA
50	2-370a	0,14	13,6	RTK	RPDA
51	2-371	0,63	62,5	RTK	RPDA
52	2-372	1,03	103	RTK	RPDA
53	2-377	0,82	82,1	RTK	RPDA
54	2-384	1,19	118,8	RTK/WI	RPDA
55	2-384a	0,51	50,7	RTK	RPDA
56	2-385	0,17	17,1	RTK/WI	RPDA
57	2-388	0,19	18,9	RTK	RPDA
58	2-388c	0,79	78,5	RTK	RPDA
59	2-389	0,69	69,1	RTK	RPDA
60	2-390	0,35	35,1	RTK	RPDA
61	2-392a	1,49	148,6	RTK	RPDA
62	2-393	3,88	387,6	RTK	RPDA
63	2-399	0,56	55,8	RTK	RPDA
64	2-401	0,88	87,7	RTK	RPDA
65	2-414	3,98	398,3	RTK	RPDA
66	2-414g	2,73	272,7	RTK	RPDA
67	2-414k	0,91	91,3	RTK	RPDA
68	2-414m	0,39	38,5	RTK	RPDA
69	2-439	0,48	48,2	RTK	RPDA
70	2-445	0,15	15,4	MKK	RPDA
71	2-447a	0,64	63,9	MKK	RPDA
72	2-448	0,70	70,3	WETT	RPDA
73	2-449	7,80	780	MKK	RPDA
74	2-449c	0,35	34,7	MKK	RPDA
75	2-449d	0,24	23,8	MKK	RPDA
76	2-483	1,18	118	MKK	RPDA
77	2-502	1,20	120,1	WETT	RPDA
78	2-702	1,26	126,3	MKK	RPDA
79	2-703	0,86	86,4	MKK	RPDA
80	2-705	1,44	144	ODW	RPDA
81	2-706	1,17	116,7	WETT	RPDA
82	2-811	1,89	188,7	ODW	RPDA

ID	VRG-Wind (Nummer)	Größe in km ²	Größe in ha	Landkreis/ Kreisfr. Stadt	RPDA/RV
83	2-825	0,22	21,8	WETT	RPDA
84	2-832	0,40	39,8	WETT	RPDA
85	2-901	1,80	179,8	WETT	RPDA
86	2-907	0,11	10,8	WETT	RPDA
87	2-909	0,50	49,5	BERG	RPDA
88	2-911	0,41	40,7	WETT	RPDA
89	2-912	0,36	36,2	WETT	RPDA
90	2-915	0,34	33,8	WETT	RPDA
91	2-917	0,41	41,1	MKK	RPDA
92	2-920	0,16	16	RTK	RPDA
93	2-922	0,14	13,6	ODW	RPDA
94	2-923	1,31	131,2	RTK	RPDA
95	2-924	1,96	196,1	MKK	RPDA
96	2-926	0,26	26	RTK	RPDA
97	2-927	0,12	12,3	MKK	RPDA
98	2-929	0,12	12,1	RTK	RPDA
99	2-932	0,11	10,8	MKK	RPDA
100	2-934	0,32	31,5	MKK	RPDA
101	2-936	0,35	34,6	MKK	RPDA
102	2-937	2,03	202,5	MKK	RPDA
103	2-938	0,16	15,9	MKK	RPDA
104	3-1001	0,15	14,9	WETT	RPDA
105	2708	1,26	125,6	MKK	RV
106	2709	0,11	10,5	MKK	RV
107	2802	0,49	48,7	MKK	RV
108	3003	0,31	31	MTK	RV
109	3005	0,23	22,6	MTK	RV
110	4607	0,34	34	WETT/HTK	RV
111	4608	0,37	36,6	WETT/HTK/FFM	RV
112	6601	0,38	37,5	HTK	RV
113	6802	1,52	151,8	HTK	RV
114	6803	0,32	32,2	HTK	RV
115	7602	0,12	12,2	WETT	RV
116	7702	0,10	10,1	HTK	RV
117	7805	4,14	414,3	WETT	RV
118	8701	0,40	39,8	HTK	RV
119	9000	0,12	12,2	HTK	RV
120	9602	0,29	29,3	WETT	RV
121	9902	1,52	152,3	HTK	RV
122	10502	0,87	86,8	WETT	RV
	Gesamt	111,75 km ²	11.175,3 ha		

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT, WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT**

235

**Fördergrundsätze des Landes Hessen für Zuwendungen
aufgrund § 22 des Milch- und Fettgesetzes;**

Berichtigung

Bezug: Fördergrundsätze vom 8. Februar 2024 (StAnz. S. 307)

In der Inhaltsangabe wird in Nummer 7 das Wort „Förderbestimmung“ durch „Förderbestimmungen“ ersetzt. Nummer 9 wird wie folgt gefasst: „9. Transparenzverpflichtungen“. Die bisherigen Nummern 9 und 10 der Inhaltsangabe werden zu den Nummern 10 und 11.

Wiesbaden, den 7. März 2024

**Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat**
VII 7 80d.04.03.04
– Gült.-Verz. 831 –

DER LANDESWAHLLLEITER FÜR HESSEN

236

Nachfolge für die in den 20. Deutschen Bundestag gewählte Bewerberin Christine Buchholz (DIE LINKE)

Die gewählte Bewerberin Christine Buchholz (DIE LINKE) hat auf ihr Mandat verzichtet.

Nach § 48 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482), ist an die Stelle von Frau Christine Buchholz Herr Jörg Cezanne, Verbandsgeschäftsführer, [REDACTED] Mörfelden-Walldorf, getreten.

Wiesbaden, den 11. März 2024

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 13-01k04.21.06-06-24/006

StAnz. 13/2024 S. 362

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

237

 DARMSTADT

Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zustimmung nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO sowie einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Wildtierrettung

Das Regierungspräsidium Darmstadt als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen erlässt auf Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit § 43 Abs. 4 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), und in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 78, 81), folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Dem Betrieb von unbemannten Fluggeräten (Drohnen) für die Wildtierrettung über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und über Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG im Regierungsbezirk Darmstadt wird gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrsverordnung (LuftVO) **zugestimmt**.
- II. Gleichzeitig wird für die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt, in denen das Befliegen mit einer Drohne untersagt ist, gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in der jeweils gültigen Fassung die

Befreiung

für die Nutzung von Drohnen mit Wärmebildkameras für die Wildtierrettung in dem Zeitraum 15. April bis 30. Juni gewährt.

III. Nebenbestimmungen

1. Der Flugbetrieb von Drohnen zur Wildtierrettung ist unter größtmöglicher Schonung der Naturschutzgebiete (dort befindliche Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer) durchzuführen.
2. Die Drohne darf ausschließlich zum Zweck der Rettung von Wildtieren (Rehkitzen, Niederwild, Bodenbrütern und anderen Wildtieren) eingesetzt werden.
3. Es sollten, wenn möglich leise, kleine und elektrisch betriebene Drohnen eingesetzt werden.
4. Die Drohnenflüge sind in der jeweils maximal möglichen Flughöhe durchzuführen, bei der die zu rettenden Tiere noch sicher und effektiv detektiert werden können und

gleichzeitig mögliche Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden.

Empfehlenswert ist eine Flughöhe von 40 bis 50 m.

5. Die Drohnenflüge sind möglichst ruhig, gleichmäßig und auf gleichbleibender Höhe durchzuführen. Plötzliche Richtungswechsel und rasante Flugmanöver im Nahbereich der Tiere sind zu unterlassen.
Ebenso sind das direkte Anfliegen sowie das Starten und Landen in unmittelbarer Nähe von Tieren zu vermeiden.
6. Die Drohnenflüge sind möglichst räumlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
Maximal zwei zusammenhängende Durchgänge sind zulässig.
7. Die Überflüge dürfen nur im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlich zulässigen Mahd, in einem Mindestabstand von 50 m zu Waldrändern, durchgeführt werden.
8. Start und Landung der Drohne sollten, soweit wie möglich, nur in bereits regelmäßig von Menschen frequentierten Bereichen erfolgen (beispielsweise Wegen, Parkplätzen).
9. Je 15 ha Fläche darf nur eine Drohne aktiv (also im Flug befindend) eingesetzt werden.
10. Den jeweiligen Flugbetrieb dürfen maximal fünf Personen begleiten.
Interessierte Passanten sollten immer aktiv über den besonderen Sinn und Zweck des Drohnenfluges zur Wildtierrettung informiert und darauf hingewiesen werden, dass Drohnenflüge in Schutzgebieten normalerweise verboten sind bzw. unbedingt einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.
11. In Gebieten mit hoher Besucherfrequenz sollten Drohnenflüge möglichst nicht an Wochenenden oder Feiertagen durchgeführt werden.
12. Bei sichtbaren Reaktionen von Vögeln (Nervosität, Angriff, etc.) sollte sofort Abstand gesucht und der Drohnenflug gegebenenfalls, beispielsweise bei wiederholten Angriffen, abgebrochen werden.
13. Das zuständige Forstamt oder Amt für ländlichen Raum ist vorher über die geplanten Drohnenflüge zu informieren.
14. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten befristet vom 15. April 2024 bis zum 30. Juni 2029.
15. Die Allgemeinverfügung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Ferner wird die Allgemeinverfügung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de unter dem Pfad „Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Naturschutzrecht“ eingestellt.

IV. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zum Schutz der Naturschutz- und gleichzeitigen Natura 2000-Gebiete gegen Gefährdungen bzw. zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen bleibt vorbehalten.

V. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

VI. Begründung

I.

Eine Vielzahl von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt enthalten die Verbote, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen sowie Modellflugzeuge innerhalb der Schutzgebiete einzusetzen. Unter dieses Verbot fallen nach dem erkennbaren Sinn und Zweck der Vorschrift auch die Nutzung von Drohnen. Daher ist für die Nutzung von Wärmebildkamera in Verbindung mit Drohnen für die Wildtierrettung innerhalb von Naturschutzgebieten eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen erforderlich.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verböten und Geböten der Verordnung über das Naturschutzgebiet gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Zu den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zählen alle Maßnahmen, auch solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, an denen ein öffentliches Interesse besteht und die zudem in der konkreten Bewertung gewichtiger sind, als die betroffenen Belange des Naturschutzes. Darüber hinaus muss die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sein. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die zu befreiende Maßnahme nicht naturschonender, zum Beispiel außerhalb eines Naturschutzgebietes oder in einem geringeren Umfang, durchgeführt werden kann.

Dies ist hinsichtlich dem Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkamera für die Wildtierrettung der Fall.

Zumeist ist in den Naturschutzgebieten im Regierungsbezirk Darmstadt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ausgenommen. Dazu gehört auch die Mahd der Grünlandflächen durch den Bewirtschafter. Durch den Einsatz großer Traktoren mit sehr effizienter Mahdtechnik haben Jungwild sowie zahlreiche seltene und gefährdete Bodenbrüter auf den betroffenen Flächen während der Mahd kaum eine Überlebenschance, wenn es nicht gelingt unmittelbar vor der Mahd das Jungwild bzw. die Nester der Bodenbrüter zu finden und zu kennzeichnen oder das Jungwild aus dem Grünland herauszutragen oder zu scheuchen.

Die Bewirtschafter von Grünlandflächen sind aufgrund tierschutzrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen den Verlust von Jungwild und Gelegen von Bodenbrütern während der Mahd zu verhindern.

Der im Tierschutzrecht verankerten Vorsorgepflicht kam bzw. kommt der Bewirtschafter bisher in der Regel durch das Begehen der Fläche, das heißt dem systematischen Absuchen der Grünlandfläche unmittelbar vor der Mahd mit einer Vielzahl von Helfern und häufig auch mit ausgebildeten Vorstehenden, nach. Diese Vorgehensweise stellt sich jedoch als sehr aufwändig und störungsintensiv dar und darüber hinaus wird durch das Niederreten des Grases eine saubere Mahd erschwert.

Eine Alternative zur Begehung der Fläche stellt der Einsatz einer Wärmebildkamera in Verbindung mit einer Drohne dar. Das Absuchen der zu mähenden Fläche nach Jungwild und Bodenbrütern ist hierdurch einfacher, schneller und darüber hinaus auch störungsärmer zu realisieren. Es können gezielt die vom Wärmebild angezeigten Wärmequellen durch das Umschalten auf die normale Kamera aus der Luft angesprochen werden und dann durch das zielgenaue Angehen der zu schützenden Tiere, diese direkt aufgenommen und in nahegelegene Deckungsbereiche umgesetzt werden. Bei den Bodenbrütern können die Neststandorte durch das Aufstellen von Pfählen oder Stöcken markiert und so die entsprechenden Flächen vom Bewirtschafter von der Mahd ausgespart werden. Die für eine Befliegung und die dann erforderliche Rettung notwendige Zahl an Helfern ist deutlich geringer als beim bisher üblichen flächigen Ablaufen der gesamten Wiese und beschränkt sich auf etwa fünf Personen (unter anderem Drohnenpilot, Einweiser, Retter).

Um die Wärmebildtechnik erfolgreich einsetzen zu können, muss die Befliegung in der relevanten Jahreszeit in den frühen Morgenstunden, oder wenn die Witterungsbedingungen entsprechend sind auch noch zu einem späteren Zeitpunkt, stattfinden. Nur dann besteht die Möglichkeit die zu diesem Zeitpunkt noch herrschenden deutlichen Temperaturunterschiede zwischen Boden

und Wildtieren zu nutzen und damit eine erfolgreiche Wärmebildsuche durchzuführen.

Die Wildtierrettung liegt aufgrund ihrer Verankerung im Tierschutzrecht im öffentlichen Interesse und ist aufgrund der Lage einer Vielzahl von Grünlandflächen innerhalb der Naturschutzgebiete auch notwendig.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet.

Insofern überwiegt das öffentliche Interesse die hier zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und somit auch die Zustimmung nach § 21h Abs. 6 LuftVO konnten daher erteilt werden.

Natura 2000 und Artenschutz

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können aufgrund der oben genannten Nebenbestimmung ausgeschlossen werden

Hinweis

Die vorliegende Allgemeinverfügung entbindet den Betreiber von unbemannten Fluggeräten nicht von der Einhaltung der Betriebsbedingungen und Vorgaben der UAS-Betriebskategorie „offen“ (A1 bis A3) gemäß Art. 4, Art. 22 und der UAS-Betriebskategorie „speziell“ gemäß Art. 5 sowie des Anhangs Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeugsysteme (UAS). Im Übrigen sind die Regelungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in geografischen Gebieten nach § 21h Abs. 3 Nr. 1 bis 11 (mit Ausnahme von Nr. 6) LuftVO weiterhin zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt**, erhoben werden.

Darmstadt, den 1. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
V 53.2-88 n 58/1438-2020/7

StAnz. 13/2024 S. 362

238

Vorhaben der Horizon Data Center Frankfurt LLC;

Errichtung und Betrieb von insgesamt 24 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

Die Horizon Data Center Frankfurt LLC, 1209 Orange Street, Wilmington Delaware 19801, United States of America beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 24 Notstromdieselmotoren (NDMA) mit einer Gesamtfeuerleistung von etwa 170 MW mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung im Rechenzentrum FRA3 am Standort Wilhelm-Fay-Straße 3-5, 65936 Frankfurt am Main. Hierzu hat die KUA dc solutions GmbH in Vertretung der Horizon Data Center Frankfurt LLC einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Das Rechenzentrum selbst, das bereits baurechtlich genehmigt ist, und die Notstromversorgung befinden sich in der Wilhelm-Fay-Straße 3-5, 65936 Frankfurt am Main, Gemarkung Sossenheim, Flur 24, Flurstück 114/2, Rechts- und Hochwert 32U 470519/5552553.

Bei dem beantragten Vorhaben sollen 24 Notstromdieselmotoren im Rechenzentrum FRA3 errichtet und im Notstrom- sowie im Testbetrieb betrieben werden.

Die Brennstoffversorgung besteht aus:

- 7 Heizöllagertanks mit einem Volumen von jeweils 100 m³,
- 1 Kraftstoffpflegeanlage,
- 21 Kraftstoffpumpen,
- 1 Abfüllplatz für Kraftstoff und Harnstoff
- Rohrleitungen.

Die Notstromversorgung besteht aus:

- 23 Notstromaggregaten jeweils mit Kraftstofftagestank mit einem Volumen von 2,5 m³, Motorkühlsystemen und SCR-Systemen mit Harnstoff-Tagestank mit einem Volumen von 750 Litern,
- 1 Notstromaggregat mit Kraftstoff-Tagestank mit einem Volumen von 500 Litern, Motorkühlsystem und SCR-System mit Harnstoff-Tagestank mit einem Volumen von 100 Litern,

- 3 Harnstofflagertanks mit einem Volumen von jeweils 40 m³,
- 11 Sammel-Abgaskamine,
- 2 Einzelkamine.

Die maximale Betriebsstundenzahl beträgt 299 h/a.

Die Notstromaggregate sollen sobald wie möglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung.

Für die Errichtung von zehn Notstromaggregaten inklusive Nebeneinrichtungen wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt; der Antrag umfasst auch die Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind.

Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt in Frankfurt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.2 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:

- Die in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG benannten Schutzkriterien werden durch das Vorhaben nicht berührt, da sich das Vorhaben außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen befindet. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten sowie von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Stickstoff- und Säureeinträge nicht abzuleiten ist. Anhand der Berechnungen im Rahmen der Immissionsprognose (Kapitel 8) konnte gezeigt werden, dass die Abschneidekriterien für Stickstoffdeposition und den Säureeintrag bei Einhaltung der beantragten gemeinsamen Betriebsstunden aller Aggregate von 299 h/a für die Motorvariante „MTU“ (beziehungsweise 252 h/a für die Motorvariante „CAT“ und 283 h/a für die Motorvariante „Kohler“) im Bereich von Schutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen nicht überschritten werden. Ebenso ergibt sich nach Kapitel 20 (Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung) auch keine Betroffenheit der naturschutzrechtlich relevanten Qualitätskriterien nach Nr. 2.2. Anlage 3 UVPG (Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).
- Hinsichtlich des Geruchs ist lediglich von einer irrelevanten Zusatzbelastung nach Anhang 7 zur TA Luft auszugehen.
- Nach den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen untersuchten Immissionsaufpunkten um mindestens 6 dB(A) unterschritten; mit Belästigungen beziehungsweise erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist somit nicht zu rechnen.
- Es liegt kein kumulierendes Vorhaben mit Notstromversorgungsanlagen benachbarter Rechenzentren vor. Dies ist darin begründet, dass weder gemeinsame betriebliche noch bauliche Einrichtungen existieren und ferner das Personal zum Betrieb der Anlagen unabhängig und räumlich separat voneinander agiert.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind durch die beantragte Inbetriebnahme der Notstromanlage nicht zu erwarten. In Formular 20/2 wird hinsichtlich des Merkmals „Wärme“ ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der Ausgestaltung der Bodenplatte und der zu erwartenden geringen Betriebszeiten der Netzersatzanlagen keine Beeinflussung von Boden und Grundwasser zu erwarten ist.
- Aufgrund der technischen Ausführung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser, den Boden sowie das Oberflächengewässer zu erwarten.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die ihm beigefügten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 2. April 2024 (erster Tag) bis**

2. Mai 2024 (letzter Tag) beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt**, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. OG, Raum 6.6.13, aus und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag – Donnerstag 8:00 – 16:30 Uhr, Freitag 8:00 – 15:00 Uhr) eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit **vom 2. April 2024 (erster Tag) bis 3. Juni 2024 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) jeweils Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch per E-Mail: Immi-Geschaefsstelle-F@rpda.hessen.de erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden. Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des RP-Darmstadts unter Umwelt und Energie > Lärm, Luft, Strahlen > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum: **1. Juli 2024**

Uhrzeit: **Beginn 10:00 Uhr**

Ort: **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 3. OG, Raum 3.6.40.**

Die Durchführung eines Erörterungstermins liegt nach § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Behörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Sondereinladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern ein Erörterungstermin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird an ebenfalls gleicher Stelle zeitnah informiert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, den 11. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/292-2022/1

StAnz. 13/2024 S. 363

239

Vorhaben des Magistrates der Stadt Groß-Umstadt; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Groß-Umstadt hat beantragt, aus den Brunnen 1 bis 5 in der Gemarkung Groß-Umstadt Grundwasser in einer Menge von bis zu 1.095.000 m³/a, aus den Quellen „Im Ixloch“ und „Im Weidig“ in der Gemarkung Raibach Grundwasser in einer Menge von bis zu 160.000 m³/a, aus der Quelle „Pfaffenhecken“ in der Gemarkung Groß-Umstadt Grundwasser in einer Menge von bis zu 22.000 m³/a sowie aus der Quelle „Dorndiel“ in der Gemarkung Dorndiel und dem Brunnen „Dorndiel“ in der Gemarkung Klein-Umstadt Grundwasser in einer Menge von bis zu 25.000 m³/a für 30 Jahre zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zutage zu fördern und zu entnehmen. Für dieses Vorhaben soll eine widerrufliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz erteilt werden.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344), ist zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen der Vorhaben auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeinen Vorprüfungen des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 des UVPG sowie die standortbezogenen Vorprüfungen des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 des UVPG ergaben, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird im Wesentlichen von folgenden Gründen getragen:

- Durch die Grundwasserentnahmen wird nur das nutzbare Darangebot entnommen.
- Innerhalb des Einflussbereiches der Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis Nr. 2.3.7 UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten. Es sind keine Natura 2000-Gebiete inklusive deren maßgeblicher Bestandteile, Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden und/oder von der Fördermengenerhöhung betroffen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes sind durch die Fortführung der Entnahmen aus den Quellen und dem Brunnen Dorndiel im bisherigen Umfang nicht zu erwarten. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind im Umfeld der Quellen „Im Ixloch“ und „Im Weidig“ sowie der Quelle „Dorndiel“ vorhanden. Mit der unveränderten Fortführung der Wasserentnahme aus den Quellen und dem Brunnen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Natura 2000-Gebiete inklusive deren maßgeblicher Bestandteile, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind nicht berührt.
- Nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung auf die Waldfunktionen im Sinne des § 11 HWaldG sind nicht zu besorgen. Im Einflussbereich der Brunnen 1 bis 5 Groß-Umstadt liegt kein Wald. Grundwasserabhängige Waldökosysteme sind von den beantragten Grundwasserentnahmen aus den Quellen „Im Ixloch“ und „Im Weidig“, der Quelle und dem Brunnen „Dorndiel“ nicht betroffen. Bei der Umsetzung des Mindestabschlags an der Quelle „Pfaffenhecken“ ist auch hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des bachbegleitenden Waldes auszugehen.
- Eine Minderung des Abflusses der Oberflächengewässer im Vorhabenbereich gegenüber dem derzeitigen Zustand wird nicht erwartet. Bei der Quelle „Pfaffenhecken“ wird dies durch die Umsetzung eines Mindestabschlags gewährleistet.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 7. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 e 04.32/12-2019/3

StAnz. 13/2024 S. 365

240

Vorhaben der Evonik Logistics Services GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Evonik Logistics Services GmbH, Kirschenallee, 64293 Darmstadt, beabsichtigt, ein Tankcontainerlager zu errichten und zu betreiben. In dem neuen Tankcontainerlager sollen Rohstoffe und Fertigprodukte in zehn Tankcontainern mit jeweils maximal 35 m³ passiv gelagert werden. Die gelagerten Gefahrstoffe sind insbesondere entzündbar und können toxisch, karzinogen, mutagen, sensibilisierend, ätzend, reizend und gewässergefährdend sein. Die maximale Gesamtlagermenge an akut toxischen Stoffen der Kategorie 3 sowie an Stoffen mit einer spezifischen Zielorgantoxizität der Kategorie 1 (wiederholte oder einmalige Exposition) beträgt – innerhalb der Gesamtkapazität von 350.000 kg – 175.000 kg, darin enthalten sind maximal 70.000 kg Methanol.

Das Vorhaben soll in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Flur 16, Flurstück Nr. 64/5, realisiert werden.

Bei der Errichtung und dem Betrieb des Tankcontainerlagers handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG. Für dieses Vorhaben war daher im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies ist vorliegend der Fall, da das Vorhaben in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte und in der Nähe von Denkmälern realisiert werden soll.

In einer zweiten Stufe war daher zu prüfen, ob das Vorhaben – unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien – erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem langjährig industriell genutzten Werksgelände im innerstädtischen Bereich realisiert. Es handelt sich um eine passive Lagerung in medienbeständig, gefahrtrechtlich zugelassenen Tankcontainern. Das neue Tankcontainerlager ist Teil eines Betriebsbereichs. Der maximale Hold-Up an toxischen und gewässergefährdenden Stoffen sowie Methanol erhöht sich entsprechend der beantragten Lagermengen, wodurch der Betriebsbereich von der unteren in die obere Klasse fällt. Das Vorhaben hat jedoch keine Auswirkungen auf den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs. Maßnahmen gegen Stofffreisetzung sowie gegen Brand/Explosionen sind nach dem Stand der Sicherheitstechnik vorgesehen. Ein Sicherheitsbericht wurde vorgelegt und durch einen Sachverständigen ohne Bedenken geprüft.

Darmstadt, den 13. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
IV/Da 53u11-ELS-4-Gla

StAnz. 13/2024 S. 365

241

Anerkennung der Rübsteck Stiftung 2024 mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 13. Oktober 2023 errichtete Rübsteck Stiftung 2024 mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 11. März 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Stiftungen > 2024 > März veröffentlicht.

Darmstadt, den 11. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.11/34-2023

StAnz. 13/2024 S. 365

242

Anerkennung der Karsten Friebe Familienstiftung MMXXIV mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 13. Februar 2024 errichtete Karsten Friebe Familienstiftung MMXXIV mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 12. März 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Stiftungen > 2024 > März veröffentlicht.

Darmstadt, den 12. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/55-2023

StAnz. 13/2024 S. 366

243

GIESSEN

Niederbringung einer Versuchsbohrung zum Zweck der Erschließung einer Wassergewinnungsanlage mit anschließendem Pumpversuche in der Gemarkung Annerod durch die Stadtwerke Gießen AG;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Gießen AG, Lahnstraße 31, 35394 Gießen hat die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), beantragt, auf dem Grundstück Gemarkung Annerod, Flur 5, Flurstück 74/1 eine Bohrung zum Zweck der Erschließung einer neuen Wassergewinnungsanlage niederzubringen und anschließend einen Pumpversuch durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG ist für Tiefbohrungen zum Zweck der Wasserversorgung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Tiefbohrung und den anschließenden Pumpversuch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach Anlage 3 zum UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser werden durch das beantragte Vorhaben nur in geringem Umfang und lediglich kurzzeitig beansprucht. Die übrigen Schutzgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers kann aufgrund der eingesetzten Materialien und der geplanten Vorgehensweise unter Einhaltung der gängigen Vorschriften und Regelwerke zur Niederbringung einer Tiefbohrung und zur Durchführung eines Pumpversuches ausgeschlossen werden. Eine mögliche dauerhafte Grundwasserentnahme aus dem geplanten Brunnen ist nicht Gegenstand der jetzigen Vorprüfung; hierüber ist zu gegebener Zeit in einem gesonderten Zulassungsverfahren zu entscheiden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 6. März 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.1-79b0400/41-2023/1

StAnz. 13/2024 S. 366

244

Verfahren auf Zulassung für die Bewilligung zur Entnahme von Wasser nach § 8 WHG in Verbindung mit §§ 11 ff., 14 WHG zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage an der Lahn im Gebiet der Stadt Weilburg, Gemarkung Kirschhofen, Flur 6, Flurstück 16/2 und nach §§ 22 HWG, 36 WHG für die Errichtung einer Fischabstiegsanlage im Turbinenhaus sowie Optimierung der vorhandenen Fischaufstiegsanlage am Kraftwerk;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die ELIKRAFT AG Borken betreibt als Rechtsnachfolgerin der Familie Rudolph, Borken die Wasserkraftanlage an der Schleuse 2 in der Gemarkung Kirschhofen an der Lahn.

Die seinerzeitigen Pläne für den Ausbau (Erweiterung, Umgestaltung) des Schleusenkanals an der Lahn in Weilburg – Kirschhofen zu einem Ober- und Untergraben, die Errichtung eines Turbinenhauses mit Spülkanal und Fischtreppe sowie die Errichtung eines Transformatorenhauses und von zwei Masten (Schleuseninsel und Lahnufer) wurden mit Bescheid vom 5. April 1990 festgestellt.

Die mit Bescheid vom 5. April 1990 erteilte Bewilligung für die Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von elektrischer Energie war bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Die in der Ausleitungsstrecke zu belastende Mindestwassermenge ist mit 1,25 m³/s festgesetzt. Diese darf lediglich um die erforderliche Dotationswassermenge für den Fischaufstieg am Kraftwerksgebäude reduziert werden.

Die ELIKRAFT AG beabsichtigt, die bestehende Wasserkraftanlage an der jetzigen Stelle auch nach dem 31. Dezember 2020 in unverändertem Umfang zur Stromerzeugung zu nutzen. Sie hat daher am 15. Dezember 2020 gemäß der mit selben Datum vorgelegten Antragsunterlagen beantragt,

für den Geltungszeitraum von weiteren 30 Jahren die wasserrechtliche Bewilligung zum Betrieb der bestehenden Wasserkraftanlage im Bereich der Schleuse in Weilburg, Gemarkung Kirschhofen, Flur 6 zur Erzeugung elektrischer Energie mittels zweier Kaplan-turbinen mit einer Leistung von jeweils 546 KW zu erteilen und dazu die erforderliche Wassermenge aus der Lahn, maximal von 38 m³/s entnehmen und anschließend wieder in die Lahn einleiten zu dürfen. Gleichzeitig ist die Optimierung des vorhandenen Fischaufstiegs sowie die Errichtung einer Fischabstiegsanlage am Kraftwerksgebäude vorgesehen.

Für diese Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409 S. 36), durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.14 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Der Weiterbetrieb einer seit 30 Jahren bestehenden Wasserkraftanlage an der Lahn am Standort Kirschhofen ist ein Vorhaben zur Erzeugung und fortdauernden Sicherstellung von nachhaltiger Energie aus Wasserkraft. Der Weitertrieb ist in unveränderter Form vorgesehen. Eine Erhöhung der Entnahmemenge bzw. Veränderungen im Betrieb, z. B. leistungsstärkere Turbinen, sind ebenfalls nicht vorgesehen. Die einzige Änderung des Anlagenbetriebs bezieht sich auf die künftige Sicherstellung des Mindestwassers in die Ausleitungsstrecke sowie die Optimierung der vorhandenen Fischabstiegsanlage und Errichtung einer Fischabstiegsanlage am Kraftwerksgebäude.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind durch einen erhöhten Mindestwasserabfluss zwar vorhanden – beispielsweise die Verlängerung der Stauwurzel sowie erhöhte Abflussmenge in der Lahn –, im Hinblick auf Beeinträchtigungen sind diese jedoch geringfügig. Dem-

gegenüber stehen zudem in höherem Maße die positiven Auswirkungen einer solchen Maßnahme. Durch die Optimierung der vorhandenen Fischaufstiegsanlage und Errichtung einer Fischabstiegsanlage am Kraftwerksgebäude wird die ökologische Durchgängigkeit für die aufstiegswillige Fischfauna verbessert und für die abstiegswillige Fischfauna, sowohl sohlennah als auch für oberflächennah, hergestellt. Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, der Gewässerqualität oder die Flora und Fauna kann durch das Vorhaben weitgehend ausgeschlossen werden. Erheblich negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ nach § 26 BNatSchG. Die Schutzziele des Gebietes werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Zudem liegen Wasserkraftanlage und Ausleitungsstrecke im FFH Gebiet „Lahntal und seine Hänge“ (5515-303). Relevante Lebensräume und ihre Erhaltungsziele werden nicht beeinflusst.

Das gesetzlich geschützte Biotop „Weidengehölz auf Lahninsel südlich Kirschhöfen“ zwischen der Ausleitungsstrecke und der Wasserkraftanlage ist ebenfalls nicht betroffen von der sich ändernden Mindestwasseremenge.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet, das FFH-Gebiet oder auf geschützte Biotope sind daher nicht zu erwarten.

Denkmalschutzrechtliche Belange sind durch die Maßnahme betroffen, weil die Wehre selbst nach § 9 DSchG Hessen unter Denkmalschutz stehen. Da sie allerdings nur durch einen zeitweise erhöhten Überfluss betroffen sind, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf sie zu erwarten.

Die Maßnahme liegt vollständig im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lahn. Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und einer Grenzlinienänderung bei einem HQ100 Ereignis zu erwarten.

Durch die Erhöhung des Mindestwasserabflusses künftig auf 2 m³/s sowie Verbesserung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit für die gesamte Limnofauna am Kraftwerksgebäude wird den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG zur Erfüllung der WRRL an dem Standort Rechnung getragen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 11. März 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.2-79e0400/8-2014/3

StAnz. 13/2024 S. 366

245

Anerkennung der Saat & Ernte Familienstiftung mit Sitz in Wettenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 28. Januar 2024 errichtete Saat & Ernte Familienstiftung mit Sitz in Wettenberg durch Stiftungsurkunde vom 20. Februar 2024 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen <https://rp-giessen.hessen.de> im Menü unter Ansprechen → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungsaufsicht veröffentlicht.

Gießen, den 6. März 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-21-25d0411/13-2023

StAnz. 13/2024 S. 367

246

Auflösung der Stiftung Obstwiesenschutz mit Sitz in Wetzlar

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes habe ich mit Datum vom 24. Januar 2024 die Auflösung der Stiftung Obstwiesenschutz mit Sitz in Wetzlar genehmigt.

Gießen, den 6. März 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-21-25d0411/120-2019

StAnz. 13/2024 S. 367

247 KASSEL

Plangenehmigung für den Bau eines Regenrückhaltebeckens in der Gewässerparzelle des Muffiansgrabens, Gemarkung Korbach, Kreis Waldeck-Frankenberg;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Mauser Einrichtungssysteme GmbH & Co. KG, Nordring 25 in 34497 Korbach hat die Plangenehmigung für die wesentliche Umgestaltung des Muffiansgrabens in der Gemarkung Korbach, Flur 45, Flurstücke 11/9 und 13/23 beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Aufweitung des Gewässers auf rund 100 Metern Länge zur Oberflächenentwässerung der Firma Mauser Einrichtungssysteme GmbH & Co. KG. Durch die Aufweitung des Grabenprofils vergrößert sich das Stauvolumen, wodurch der Graben zum Regenrückhaltebecken umfunktioniert werden kann. Eine nicht mehr benötigte Verrohrung DN 1600 wird auf einer Länge von rund 87 m zurückgebaut und durch einen offenen Gewässerabschnitt ersetzt. Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Auf Grundlage der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung wird das Vorhaben als nicht UVP-pflichtig eingestuft. Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Bauzeitlich können vereinzelte Lärm- oder Staubemissionen auftreten, welche jedoch nur von temporärer Dauer sind. Durch die getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird das Risiko von entsprechenden Auswirkungen minimiert.

Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kassel, den 7. März 2024

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 31.3-79 i 034/5-2021/6

StAnz. 13/2024 S. 367

248

Vorhaben der innoVent WP Breuna GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 49, 26316 Varel;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 6. März 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

I.

Auf Antrag vom 01.02.2023, eingegangen am 03.02.2023, wird der **innoVent WP Breuna GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 49, 26316 Varel vertreten durch die iVP Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin, diese vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Ihmels**, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung erteilt, auf dem folgenden Grundstück in der Gemarkung Breuna der Gemeinde Breuna, Vorranggebiet KS 30 „Rhödaer Holz“ gemäß Teilregionalplan (TRP) Energie Nordhessen, 5 Windenergieanlagen (im Folgenden als WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 und WEA 5 benannt) zu errichten und zu betreiben.

**WEA 1: Typ Nordex N 149
34479 Breuna, Gemarkung Breuna, Flur 4, Flurstück 1/3,
Koordinaten (UTM) 32.511.220 / 5.696.726**

**WEA 2: Typ Nordex N 149
34479 Breuna, Gemarkung Breuna, Flur 4, Flurstück 1/3,
Koordinaten (UTM) 32.511.281 / 5.697.164**

**WEA 3: Typ Nordex N 149
34479 Breuna, Gemarkung Breuna, Flur 4, Flurstück 1/3,
Koordinaten (UTM) 32.511.172 / 5.697.552**

WEA 4: Typ Nordex N 149
34479 Breuna, Gemarkung Breuna, Flur 4, Flurstück 1/3,
Koordinaten (UTM) 32.511.065 / 5.697.927

WEA 5: Typ Nordex N 149
34479 Breuna, Gemarkung Breuna, Flur 4, Flurstück 1/3,
Koordinaten (UTM) 32.511.537 / 5.697.963
(Windpark Breuna „Rhödaer Holz“)

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 149 mit je einer Gesamthöhe von 238,60 m, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5,7 MW an den gemäß Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorten, inklusive der erforderlichen Kranstell-, Lager- und Montageflächen sowie der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Des Weiteren berechtigt die Genehmigung zur Rodung und späteren Wiederbewaldung der in Abschnitt IV. Nr. 7 genannten Flächen. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel** erhoben werden.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Diens- tag, 26. März 2024** (erster Tag) bis **Montag, 8. April 2024** (letz-

ter Tag) beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 716, aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden eingesehen werden (Telefon: 0561/106-4747, E-Mail: immissionsschutzks@rpkhs.hessen.de).

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am **8. Mai 2024**.

Kassel, den 12. März 2024

Regierungspräsidium Kassel
 RPKS - 33.1-53 e 0205/2-2022/3-Po

StAnz. 13/2024 S. 367

249

Genehmigung der Satzungsänderung der Sparkassenstiftung Sparkasse Battenberg – Gut für das Obere Edertal mit Sitz in Battenberg

Die vom Stiftungskuratorium in seiner Sitzung am 16. Oktober 2023 beschlossene Satzungsänderung wird nach § 85a Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 HStG in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 12. März 2024

Regierungspräsidium Kassel
 41 - 25 d 04/11 - (6) – 21

StAnz. 13/2024 S. 368

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

250

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Kefenrod-Burgbracht (Wetteraukreis);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Kefenrod-Burgbracht beabsichtigt, auf der Grundlage des vom Amt für Bodenmanagement Büdingen – Flurbereinigungsbehörde – aufgestellten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG) gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen herzustellen.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Plan nach § 41 FlurbG zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau) beträgt rund 1,82 ha (Neuanlage) und rund 2,88 ha (Rückbau vorhandener Wege), hierzu kommen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung auf rund 1,5 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelegenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Stör-

fällen, Katastrophen oder Unfällen und Auswirkungen auf den Klimawandel sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

Empfindliche Nutzungen sind durch Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen (2.1 Anlage 3 UVPG).

Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete 435-031 und 440-082 sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten. Darüber hinaus, überlagert sich das Verfahrensgebiet stellenweise mit dem LSG „Auenverbund Kinzig“, dem Überschwemmungsgebiet der Bracht sowie dem FFH Gebiet 5621-301 „Gewässersystem der Bracht“. Durch die geplanten Maßnahmen kommt es voraussichtlich zu keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die genannten Gebiete. Kulturdenkmäler im Sinne des HDSchG liegen nicht im Verfahrensgebiet. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

Durch die Neuanlage, den Ausbau und die Erneuerung von Wegen auf insgesamt 1,82 ha ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und weiteren Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter sind diese als nicht erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 6. März 2024

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
 II 2-LA-05-25-97-01-B-0003#002

StAnz. 13/2024 S. 368